



# Alpgenossenschaft Gross-Steg

Triesenberg

Statuten

2022

## **1. Inhalt**

Mit Kaufbrief vom 26. Februar 1652 kauften Triesenberger Bürger die Alpe Gross-Steg. Diese wurde im Laufe der Zeit in Eigentum der Alpgenossenschaft Gross-Steg überführt. Der in den Statuten verwendete Begriff Genossenschafter umfasst alle Genossenschafterinnen sowie Genossenschafter.

## **2. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen „Alpgenossenschaft Gross-Steg“ besteht mit Sitz in Triesenberg auf unbestimmte Dauer eine Alpgenossenschaft, welche ihr Grundeigentum nach Massgabe dieser Statuten verwaltet.

Das Gebiet der Alpe Gross-Steg dient in erster Linie der alpwirtschaftlichen Nutzung als Vor- und Nachalpe (Maiensäss) und soll zu diesem Zwecke erhalten und unterhalten werden. Die auf dem Grundeigentum vorhandenen Waldungen dienen in erster Linie als wichtiger Schutzwald.

Die restlichen Waldungen sind soweit möglich, zur nachhaltigen Gewinnung von Nutzholz zu pflegen.

Die Bereitstellung des Grundeigentums für standortangepasste und naturnahe Erholungsaktivitäten mit dazu erforderlichen Infrastrukturanlagen erfolgt nur unter Vorgabe der Erhaltung, Pflege und Förderung des Maiensäss Charakters und der Kulturlandschaft. Die Genossenschaft sorgt im Rahmen ihrer Reglemente für eine wirtschaftliche und zweckmässige verkehrstechnische Erschliessung der Hüttenzone.

Die Genossenschaft kann in das Handelsregister eingetragen werden.

## **3. Weiderechte**

Die Mitgliedschaft an der Alpgenossenschaft ist in 210 Weiderechte aufgeteilt. Die Weiderechte werden im Rahmen und mit den Einschränkungen dieser Statuten als Privateigentum gehalten und können als solche verkauft und gekauft, vertauscht, vererbt, verpachtet und verpfändet werden.

Ein Weiderecht kann nicht unterteilt werden.

Soweit diese Statuten keine Ausnahme vorsehen, steht jeder Genossenschafter in den gleichen Rechten und Pflichten.

### **3.1 Erwerb von Weiderechten**

Die Mitgliedschaft als Genossenschafter erfolgt durch den Erwerb von Weiderechten zu Eigentum nach den Grundsätzen des Sachenrechts, sei dies durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen. Der Erwerb unter Lebenden bedarf insbesondere eines schriftlichen Vertrages mit beglaubigten Unterschriften und des Eintrags im Weidebuch.

Die Übertragung von Weiderechten, die Verpachtung oder sonstige Überlassung zur Benutzung kann nur an Personen erfolgen, welche das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Triesenberg besitzen. Die Übertragung von Weiderechten, die Verpachtung oder sonstige Überlassung zur Benutzung an andere Personen, welche das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Triesenberg nicht besitzen, ist durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und im Wege der Erbschaft nur an die gesetzlichen Erben zulässig.

### **3.2 Nutzungsberechtigung**

Das Recht der Genossenschafter zur Nutzung des Grundeigentums und Einrichtungen der Genossenschaft bestimmt sich nach Massgabe dieser Statuten. Diese Rechte stehen den Genossenschaf tern im Verhältnis ihrer Anzahl Weiderechte zu. Soweit diese Statuten keine Ausnahme vorsehen, sind die Genossenschafter im Verhältnis ihrer Weiderechte gleich zu behandeln.

### **3.3 Rechtsvertretung**

Für die Dauer zwischen dem Tod eines Genossenschaf ters und der Einantwortung des Nachlasses, haben die Erben einen Vertreter zu bestellen.

## **4. Haftung, Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten der Alpgenossenschaft haftet nur die Alpgenossenschaft mit ihrem Vermögen, nicht jedoch der einzelne Genossenschaf ter.

Die Genossenschaf ter sind im Verhältnis ihrer Anzahl Weiderechte insoweit und in jenem Umfang zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet, als dies zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich ist und von der Genossenschaf terversammlung beschlossen wird.

## **5. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen werden den Genossenschaf tern oder Dritten in schriftlicher Form kundgetan.

## **6. Alpwirtschaftliche Nutzung**

### **6.1. Bestossungsgrundsätze bei eigener Bestossung**

Die Alpweiden werden in der Regel nur mit Kühen, Rindern und Kälber bestossen.

Ein Genossenschafter kann nur so viel Vieh auftreiben als er eigene Weiderechte besitzt, solche pachtet oder vom Alpausschuss für den Alpsommer entsprechende Sömmerungsrechte zugeteilt erhält.

Die Alpweiden der Alpgenossenschaft dürfen pro Alpzeit nur mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Grossvieheinheiten (GVE) bestossen werden. Für die Ermittlung der erforderlichen GVE Faktoren der verschiedenen Alterkategorien werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte angewandt.

Wird mit der Bestossung durch die Genossenschafter aufgrund ihrer Anzahl Weiderechte die vorgeschriebene Bestossungszahl nicht erreicht, ist der Alpausschuss auf Antrag des Alpmeisters verpflichtet, die zusätzlich erforderlichen GVE möglichst von den Genossenschaftern und aus der Gemeinde Triesenberg zu rekrutieren.

Der Auftrieb von Schafen, Ziegen Pferden, Eseln und Schweinen ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Alpausschusses gestattet.

### **6.2 Bestossungszeit**

Der Zeitpunkt für den Alpauf- und abtrieb wird, unter der Leitung des Alpmeisters, von den viehtreibenden Genossenschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anzahl Weiderechte bestimmt. Der Alpabtrieb hat spätestens am 1. Oktober zu erfolgen.

### **6.3 Unterhaltspflicht der Viehtreibenden**

Die Viehtreibenden haben für die Weideräumung, den Unterhalt von Zäunen und Mauern, die Instandhaltung und das Richten des Wassers für die Tröge, das Säubern der Viehtriebwege und für eine den Graswuchs fördernde Düngung aufzukommen.

### **6.4 Zaunübertritte**

Sollte die Genossenschaft durch Zaunübertritte des aufgetriebenen Viehs zu Schaden kommen, haben die Viehtreibenden diesen Schaden zu ersetzen.

## **6.5 Alpungskosten**

Für die Nutzung der Alpweiden ist eine Abgeltung pro GVE und Weidetag zu bezahlen, welche von der Genossenschafterversammlung jährlich festgelegt wird. Dem viehtreibenden Genossenschafter wird, soweit möglich, pro Weiderecht ein von der Genossenschafterversammlung jährlich festgelegter Alpungskostenbeitrag ausbezahlt.

## **6.6 Zuwiderhandlungen**

Wer sein Vieh ausserhalb der festgelegten Alpzeit oder Tiere ohne Bewilligung auf den Weiden lässt, wird vom Alpmeister weggeboten und gebüsst. Die Höhe der Busse bestimmt der Alpausschuss.

## **6.7 Verpachtung**

Die Genossenschafterversammlung kann die Weideflächen der Genossenschaft durch Mehrheitsbeschluss der gesamten Weiderechte an viehtreibende Genossenschafter oder an Dritte verpachten.

Eine Verpachtung an Genossenschafter oder Dritte erfordert eine von der Genossenschafterversammlung verabschiedete Bewirtschaftungsvereinbarung. Den viehtreibenden Genossenschaf tern ist dabei das Recht zuzusichern, gegen Abgeltung die Weiden als Vor- und Nachalpe im Sinne eines Maiensässes mitzunutzen. Die viehtreibenden Genossenschafter haben sich an die Grundsätze der Bewirtschaftungsvereinbarung zu halten.

## **7. Waldwirtschaftliche Nutzung**

Der Waldhirt ist für eine nachhaltige Nutzung der Waldungen besorgt. Das anfallende Brenn- und Nutzholz wird verkauft. Es ist in der vom Waldhirt bestimmten Zeit aus den Wäldern und den Weiden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Waldhirt das noch im Holzschlag befindliche Holz zu Gunsten der Alpgenossenschaft an den Meistbietenden zu verkaufen und das auf den Weiden lagernde Holz zu Lasten der Säumigen zu entfernen.

## **8. Allgemeine Nutzung des Grundeigentums**

Für die auf dem Grundeigentum der Genossenschaft möglichen nicht alpwirtschaftlichen Nutzungsformen werden durch den Alpausschuss, in Ergänzung zu den Statuten, Reglemente ausgearbeitet.

Die Reglemente sind von der Genossenschafterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden Weidrechte zu genehmigen.

## **9. Aufwand und Ertrag aus Nutzungen und Unterhalt**

Die für die Sicherung, den Unterhalt und die Pflege des Grundeigentums erforderlichen Aufwendungen sind grundsätzlich durch Abgeltung der möglichen Nutzung aufzubringen.

Die Alpgenossenschaft ist bestrebt, Rückstellungen für Investitionen zu bilden. Nutzungsabgeltungen sind zweckgebunden und entsprechend transparent nach Bereich in der Buchhaltung auszuweisen. (Alpwirtschaft, Waldwirtschaft, Infrastruktur). Die Alpgenossenschaft ist berechtigt, davon einen Verwaltungskostenbeitrag einzuhalten.

### **9.1 Abgeltung der Weidrechte**

Ob und in welcher Höhe eine Abgeltung pro Weidrecht ausbezahlt wird, bestimmt die Genossenschafterversammlung aufgrund der Ertragslage, dem Stand des Investitionskontos und der Investitionsrechnung. Für Weidrechte, welche am Tage der Auszahlung der Abgeltung nicht auf den Namen des neuen Eigentümers umgeschrieben sind, wird keine Abgeltung entrichtet

## **10. Dienstbarkeiten**

Die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten auf dem Grundeigentum der Genossenschaft wird durch den Alpausschuss anhand der durch die Genossenschafterversammlung genehmigten Reglemente gehandhabt.

## **11. Unterhalt, Alpwerk**

Der Unterhalt des Grundeigentums wird soweit möglich anlässlich von Alpwerktagen durch die Genosschafter selber gewährleistet. Sofern sich für die Genossenschaftsarbeiten nicht genügend Genosschafter einfinden, ist der Alpvogt verpflichtet, die Arbeiten auf Kosten der Alpgenossenschaft preiswert ausführen zu lassen.

Die Höhe der Entlohnung der Genossenschaftsarbeiten und der Ansatz der Pflichtwerkstunden werden durch die Genossenschafterversammlung festgelegt.

Die Genossenschafterversammlung gibt die zu leistenden Arbeitsstunden pro Weidrecht vor und kann für nicht geleistete Arbeitsstunden pro Weidrecht eine Abgeltung festlegen.

## **12. Weidenbuchführung**

Die Führung des Weidenbuches wird gemäss Verfügung des Amtes für Justiz an den amtierenden Alpvogt oder ein anderes Mitglied des Alpausschusses übertragen und hat sinngemäss den Bestimmungen über die Führung des Grundbuches zu erfolgen.

## **13. Datenschutz**

Die Alpgenossenschaft Gross-Steg hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die Datenschutzbestimmungen. Eine der Hauptaufgaben ist die Führung des Weidenbuches auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen. Weitere Datenverarbeitungen wie Kommunikation, Rechnungsstellung und Information zur Alpgenossenschaft beruhen auf dem Vertrag der Genossenschafter mit der Alpgenossenschaft. Die Führung des Archivs und die Veröffentlichung der Liste der Genossenschafter im Internet stützt die Alpgenossenschaft auf ihre berechtigten Interessen.

## **14. Organe der Alpgenossenschaft**

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschafterversammlung
2. Der Alpausschuss mit folgenden 5 Mitgliedern:
  - Alpvogt
  - Waldhirt
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Weide- und Gebäudepfleger

Den Stellvertreter des Alpvogt bestimmt der Alpausschuss aus seiner Mitte.

Bei Bedarf können zusätzlich bis zu zwei Beisitzer durch die Generalversammlung bestimmt werden.

3. Die Revisoren

Der Alpvogt, die Mehrheit des Alpausschusses sowie die Revisoren sind Eigentümer von Weiderechten.

### **14.1 Genossenschafterversammlung**

Die Versammlung aller Genossenschaftler ist wenigstens einmal jährlich, und zwar bis spätestens Ende April, einzuberufen. Die Einberufung von Genossenschafterversammlungen erfolgt durch den Alpvogt, auf Begehren des Alpausschusses oder durch schriftliche Eingabe von einem Drittel aller Weiderechtbesitzer.

Die Versammlungen sind rechtzeitig und jedem einzelnen Genossenschaftler durch schriftliches oder mündliches Aufgebot unter Angabe der zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Die Teilnahme an den Genossenschafterversammlungen ist obligatorisch. Nichterscheinen ohne triftigen Grund hat die Nichtauszahlung der Abgeltung pro Weiderecht zur Folge.

### **14.2 Vertretung**

An der Genossenschafterversammlung ist stimmberechtigt, wer im Weidebuch eingetragen ist. Jeder Eigentümer, der Weiderechte besitzt, kann sich mittels unterschriebener Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen. Ein Genossenschaftler kann sich selbst und zusätzlich noch zwei weitere Genossenschaftler vertreten. Ist ein Bevollmächtigter selbst nicht Genossenschaftler, darf er lediglich einen Weidebesitzer vertreten. Die Erben noch nicht eingetragener Weiderechte können mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen.

### **14.3 Zuständigkeit**

Die Genossenschafterversammlung entscheidet über alle der ihr auf Grund der Statuten zugewiesenen Gegenstände, sowie über alle Vorkommnisse, für welche die Statuten keine besondere Zuständigkeit enthalten.

### **14.4 Beschlussfähigkeit**

Die Genossenschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 70 Weiderechte vertreten sind.

### **14.5 Alpausschuss**

Seine Hauptaufgabe beinhaltet die Gewährleistung einer zweckorientierten, nachhaltigen Entwicklung des Grundeigentums und die Führung der Geschäfte. Er verhandelt und beschliesst über alle Geschäfte, die ihm von den Statuten und Reglementen oder der Genossenschafterversammlung zugewiesen werden. Basierend auf dem Leitbild entwickelt er die Strategie und die zu verfolgenden Ziele für die Genossenschafterversammlung.



Der Alpausschuss wird durch den Alpvogt einberufen und geleitet. Es ist in der Regel mindestens eine Alpausschusssitzung pro Quartal abzuhalten. Zur Beschlussfassung muss der Alpausschuss mehrheitlich vertreten sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Alpvogt.

Der Alpausschuss kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten über einen von der Genossenschafterversammlung zu bestimmenden Betrag verfügen.

Als Entgelt für die Führung der statuarisch zugeordneten Geschäfte erhalten die Mitglieder des Alpausschusses eine von der Genossenschafterversammlung festgelegte jährliche Entschädigung. Für alle anderen Arbeiten sind sie, mit den von den Genossenschaf tern bestimmten Stundenlöhnen zu entschädigen.

Die Mitglieder des Alpausschusses erstatten der Genossenschafterversammlung Bericht zu ihrem Tätigkeitsbereich.

## **Alpvogt**

Dem Alpvogt obliegt im Wesentlichen:

- die Vertretung der Alpgenossenschaft nach aussen;
- die Ablage aller Genossenschaftsakten im Genossenschaftsarchiv und die Führung eines Registers;
- die Einhaltung der Statuten zu überwachen;
- die Genossenschafterversammlungen und die Alpausschusssitzungen einzuberufen sowie diese zu leiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Beschlussfassung durch die Genossenschafterversammlung oder des Alpausschusses und der Unterschrift des Alpvogtes. Der Stellvertreter des Alpvogtes nimmt im Verhinderungsfall des Alpvogtes dessen Aufgaben wahr. Der Stellvertreter wird anlässlich der ersten Alpausschusssitzung nach den Wahlen durch den Alpausschuss bestimmt.

## **Waldvogt**

Dem Waldvogt obliegt die Aufgabe für eine nachhaltige Nutzung und natürliche Verjüngung eines stabilen Waldbestandes zu sorgen.

Dem Waldvogt untersteht die Aufsicht über den Wald. Er unternimmt die notwendigen Kontrollgänge, führt Verzeichnis über den Holzbezug und begleitet die erforderlichen Unterhaltmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde.

Der Waldvogt ist dafür besorgt,

- dass geschlagenes Holz möglichst rasch von den Weiden entfernt wird;
- nicht abgeführtes Holz oder zugeführten Unrat, auf Kosten des Säumigen,
- entfernen zu lassen;

- Zaunlatten, für die Umzäunung des Weidegebietes zur Verfügung zu stellen.

### **Kassier**

Der Kassier hat den Geldverkehr, den Einzug der Umlagen und die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu besorgen. Die Jahresrechnung ist der Genossenschafterversammlung jährlich vorzulegen. Der Kassier ist verpflichtet, die von den Rechnungsrevisoren revidierte Rechnung samt den dazugehörigen Belegen im Genossenschaftsarchiv zu deponieren.

Die Nutzungsabteilungen sind durch den Kassier, getrennt nach den entsprechenden Nutzungen, transparent zu verwalten und für künftige Investitionen in den entsprechenden Bereichen vorzuhalten.

### **Schriftführer**

Der Schriftführer hat über die Genossenschafterversammlungen sowie über die Alpausschusssitzungen genau Protokoll zu führen und durch das jeweilige Organ genehmigen zu lassen.

Ihm obliegen auch die Dokumentenverwaltung und das Archiv.

### **Weide- und Gebäudepfleger**

Der Weide- und Gebäudepfleger vertritt die Anliegen der Viehtreibenden gegenüber dem Alpausschuss und der Genossenschaft.

Er ist für die Pflege und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen wie Gebäude, Brunnen, Leitungen, Wege und Plätze sowie die Organisation von Alpwerktagen verantwortlich. Ihm obliegt zudem die Kontrolle der Düngemassnahmen.

## **15. Revisoren**

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der korrekten Führung des Weidebuches und des Archivs werden von der Genossenschafterversammlung zwei Revisoren gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben an der Genossenschafterversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **16. Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen können mündlich oder schriftlich, je nach Begehren der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer erfolgen. Ob mündlich oder schriftlich gewählt oder abgestimmt wird, wird durch das einfache Handmehr der anwesenden Genossenschafter ermittelt.

### **16.1 Wahl der Mitglieder des Alpausschusses und der Revisoren**

Die Wahl der Mitglieder des Alpausschusses und der Revisoren erfolgt alle zwei Jahre durch die Genossenschafterversammlung.

Jeder Eigentümer von Weiderechten hat, unabhängig von der Anzahl Weiderechte, die er besitzt oder vertritt, bei Wahlen nur eine Stimme.

Die Mitglieder des Alpausschusses werden mit dem einfachen Mehr gewählt.

### **16.2 Sachgeschäfte**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet im Normalfall das einfache Mehr der anwesenden Personen. Auf Verlangen eines anwesenden Genossenschafters entscheidet jedoch das einfache Mehr, der an der Genossenschafterversammlung anwesenden Weiden. Jede Weide entspricht einer Stimme.

### **16.3 Sachgeschäfte mit Mehrheit der gesamten Weidrechte**

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung der Mehrheit der gesamten Weidrechte (106). Falls an der ersten Versammlung nicht genügend Weidrechte anwesend sind, entscheidet in der nächsten Genossenschafterversammlung die Mehrheit der anwesenden Weidrechte.

Der Kauf oder Verkauf von Grund und Boden sowie die Verpfändung von Genossenschaftsvermögen erfordern die Zustimmung der Mehrheit (106) der gesamten Weidrechte. Die gleiche Mehrheit ist für andere, die Grundstücke der Genossenschaft betreffende Verträge und Verträge mit einer Vertragsdauer von mehr als 33 Jahren erforderlich.

Im Rahmen des Reglements für die Nutzung des Grundeigentums der Genossenschaft kann die Genossenschafterversammlung die Kompetenz zur Beschlussfassung und zum Abschluss solcher Verträge an den Alpausschuss oder den Alpvoigt delegieren.

## **17. Inkrafttreten**

Die Statuten treten gemäss Beschluss der Genossenschafterversammlung vom 05.10.2022 in Kraft und setzen damit diejenigen vom 28. März 2014 ausser Kraft.

26.04.2019: Ergänzung: Art.12. Weidenbuchführung (Verfügung 08.04.2019 durch Amt für Justiz) und Art.13. Datenschutz (lt. DSGVO)

Der Alpausschuss

Willinger Christof, Alpvogt

Beck Olav, Waldvogt

Beck Thomas, Kassier

Eberle Nicole, Schriftführerin

Frank Alex, Weide- und Gebäudepfleger

Triesenberg, 5. Oktober 2022